

FLEISCH

gültig seit 01.01.2009

VEREINFACHTES ERHEBUNGSSYSTEM VON ÜBLICHEN VERPACKUNGSGRÖSSEN UND -FORMEN

Festlegung von Durchschnittsgewichten der einzelnen Verpackungen

1. Das vereinfachte Erhebungssystem gilt für Konsumentenpackungen in den nachstehend beschriebenen **Verpackungsgrößen und -formen**.
2. Jedem Unternehmen steht es frei, die Verpackungsgewichte für die Errechnung der Lizenzgebühren an die ARA **entweder** mit den Durchschnittswerten laut vereinfachtem Erhebungssystem **oder** durch artikelbezogene Erfassung **festzustellen**.
3. Entscheidet sich ein Unternehmen für die Anwendung des vereinfachten Erhebungssystems so muss es **Folgendes einhalten**:
 - Es muss zunächst **stichprobenartig** bei den 5 absatzstärksten Artikeln pro verwendeter Verpackungsart die Foliengewichte der Verpackungen **feststellen** und mit den Durchschnittswerten laut Tabelle **vergleichen**.
 - **Überschreitet** das tatsächliche Verpackungsgewicht den angegebenen Durchschnittswert um **mehr als 30 %**, so darf das vereinfachte Erhebungssystem für diese eine Verpackung **nicht angewendet werden**.
Wenn das tatsächliche Packstoffgewicht den Durchschnittswert um mehr als 30 % **unterschreitet**, kann freiwillig die Anwendung des vereinfachten Erhebungssystems beibehalten werden.
 - Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Erhebungssystems erfüllt, so müssen **alle** Konsumentenpackungen, welche die in der Tabelle angeführten Größen und Folienarten betreffen, nach den **angeführten Durchschnittswerten abgerechnet** werden.
4. Das Unternehmen hat alle 2 Jahre das stichprobenartige Feststellen der Foliengewichte der Verpackungen bei den 5 absatzstärksten Artikeln pro verwendeter Verpackungsart zu wiederholen.
5. Ist bei einzelnen Verpackungsarten und -größen in der Tabelle **kein** Verpackungsgewicht angegeben, so sind diese Gewichte **im Betrieb zu ermitteln**. Verpackungen aus **Materialverbunden** sind **nicht** in der Branchenlösung enthalten und daher gesondert zu ermitteln.
6. Wursteinwickelpapiere unterliegen ebenfalls der VerpackVO und sind daher auch zu lizenzieren.

Berechnungshilfe siehe Rückseite!

Gewichtgruppen	Verpackungsarten									
	Flach- (Vac-Beutel) oder Schrumpfbeutel		Tiefziehpackungen mit oder ohne Schutzgas					Schlauchbeutel (Griffschutzpackung)		
	bis 100 µ	über 100 µ	Stückpackungen		Stapel- packungen	Flach- packungen	Hart- schalen mit Stempel geformt bzw. vor- gefertigt	Cellophan	Kunststoff	
bis einschließlich 250g	4,4	-	bis 100 µ Unterfolie	von 101-150 µ Unterfolie	über 150 µ Unterfolie	14,9	7,0	-	-	3,3
ab 251-500g	4,9	5,8	6,4	7,3	11,9	13,0	11,5	21,3	-	5,6
ab 501-1000g	8,9	11,6	-	9,6	11,5	15,8	-	31,5	-	8,2
ab 1001-2000g	9,5	-	-	13,8	17,0	17,5	-	-	3,0	11,6
ab 2001-4000g	15,2	14,0	-	-	22,0	17,5	-	-	-	-
über 4001g	28,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Gewichtsangaben der Tabelle in GRAMM

FLEISCH

gültig seit 01.01.2009

Branchenlösungen sind vereinfachte Berechnungsverfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Branchenlösung ist auf Initiative der jeweiligen Interessenvertretung der Branche, in Abstimmung mit der ARA AG entwickelt und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) anerkannt worden.

ALLGEMEINES

Die angeführten Werte wurden aus Meldungen von 16 repräsentativen Betrieben industrieller und gewerblicher Fleischer ermittelt. Die entsprechenden Datenprotokolle liegen sowohl im Verband der Fleischwarenindustrie als auch in der Altstoff Recycling Austria AG auf. Die in der Branchenlösung genannten Richtwerte haben Gültigkeit bis auf Widerruf.

MELDUNGEN

a) Meldung für Jahresmelder (geringe Mengen):

Liegt das voraussichtliche Jahreslizenzentgelt **unter** der Wertgrenze von **€ 3.000,-** (exkl. USt.), kann die Zusatzvereinbarung für Geringe Verpackungsmengen abgeschlossen werden. Diese Meldevariante sieht für den Lizenzpartner lediglich **einen Meldetermin und einen Zahlungstermin pro Jahr** vor.

b) Meldung für Quartals- bzw. Monatsmelder:

Sollte die Meldung für geringe Mengen nicht zutreffen (d. h. das voraussichtliche Jahreslizenzentgelt **über € 3.000,- bzw. über € 40.000,-** liegen), gilt die Laufende Meldung (Anlage 9) als **Quartals- bzw. Monatsmelder**. Auf dieser Grundlage sind im Nachhinein die tatsächlichen Packstoffmengen für den jeweiligen Zeitraum anzugeben.